

BERGER ROHRER
RECHTSANWÄLTINNEN



Rechtsberatung
Prozessführung
Mediation

Claudia Rohrer, Rechtsanwältin
Fachanwältin SAV Familienrecht
Mediatorin SDM

Grossrätin im Kanton Aargau
Stadträtin in Rheinfelden

Verfassungsmässige Grundlage

Sinn und Zweck der beruflichen Vorsorge

Die berufliche Vorsorge hat als zweite Säule neben der AHV/IV/EL als 1. Säule die Aufgabe, den Versicherten die Fortsetzung ihrer bisherigen Lebenshaltung in angemessener Weise zu ermöglichen. Sie strebt dabei das Ziel an, mit der ersten Säule zusammen ein Renteneinkommen von rund 60 Prozent des letzten Lohnes zu erreichen.

Letztes Einkommen CHF 6'000 -> CHF 3'600 aus AHV und BVG (Obligatorium)

Frage?

Können Sie mit 60% des heutigen Einkommens Ihre bisherige Lebenshaltung weiterführen?

- Mietwohnung
- Krankenkasse
- Auto
- Ferien
-

Voraussetzungen, um Ziel 60% zu erreichen

- Einzahlung in die AHV seit dem 20. Altersjahr
- Keine Beitragslücken (Nachzahlung beschränkt möglich)
- Höhe der Rente hängt vom Einkommen ab (brutto ca. CHF 86'000 pro Jahr)

- Einzahlung in die Pensionskasse seit dem 25. Altersjahr
- Keine Beitragslücken (können eventuell später gefüllt werden)
- Höhe der Rente hängt vom Einkommen ab, bei mehreren Arbeitgebern bis anhin keine Koordination

Wie sehen typisch weibliche Biographien aus?

- Teilzeitarbeit
- Kinderbetreuung
- Betreuung von älteren Personen / Angehörigen
- Freiwilligenarbeit in der Kirche / politischen Gemeinde / Verbänden
- Ausbildungen / Berufswechsel
- Auszeit
- Selbständigkeit

Fazit

Die Altersvorsorge baut rechnerisch auf einem ununterbrochenen und konstanten Berufsleben auf, mit tendenziell steigenden Löhnen. In der Vergangenheit traf dies vor allem auf männliche Berufskarrieren zu.

Realität heute noch immer:

- Altersarmut ist typischerweise weiblich, mehr Bezügerinnen von Ergänzungsleistungen
- Frauen haben massiv tiefere Renten aus der Pensionskasse, ein immer noch grosser Anteil von Frauen ist keiner Pensionskasse angeschlossen

Ehescheidung

- AHV-Splitting: Jahr der Eheschliessung und Jahr der Scheidung wird nicht geteilt, kein Einfluss der Parteien, Erziehungsgutschriften können nach der Scheidung individuell geregelt werden
 - Pensionskasse: i.d.R. Hälfthige Teilung der während der Ehe gebildeten Austrittsleistungen (andere Formen wie überhälfthige Teilung sind möglich)
 - > Beratung von Frauen ist wichtig und sinnvoll
 - Zwei Freizügigkeitskonten sind von Gesetz her möglich
 - Vorsorgebedürfnis: Welche Freizügigkeitseinrichtung richtet Altersrente aus?
 - Überhälfthige Teilung sollte besprochen werden, gerade bei tieferen Familieneinkommen
- > Sind geschiedene Ehegatten gleichberechtigt?

Sind geschiedene Ehegatten gleichberechtigt?

Leider Nein:

- Teilzeitarbeit nach der Scheidung vor allem bei Frauen: tiefere Beiträge in der AHV und der Pensionskasse (in nur ganz seltenen Fällen werden eheliche Unterhaltsbeiträge zur Bildung von Vorsorgeguthaben ausgerichtet), insbesondere bei tiefen bis mittleren Einkommen
- Vorsorgeunterhalt – Methodenpluralismus (keine Sicherheit, wie er berechnet werden wird), Prinzip der Periodengleichheit -> kann nicht später ausgerichtet werden, bei tiefen Einkommen wird er verbraucht
- Richterinnen und Richter fragen kaum aktiv nach -> Beratung der Frauen vor der Scheidung ist wichtig

Teilzeitarbeit

- Betreuungsunterhalt bei nicht verheirateten Eltern -> Ausfall in der Altersvorsorge wird nicht berücksichtigt, expliziter Wille des Gesetzgebers!
- Bei Pensenreduktion die Frage stellen, ob man sich diese leisten kann und will, auch mit Blick auf die Altersvorsorge
- Verbesserungen sind möglich und verhandelbar -> Senkung des Koordinationsabzugs bei der Pensionskasse
- Beim Engagement in privaten / kirchlichen / politischen Ämtern nachfragen, ob ein Ausgleich möglich ist
- Freiwillige bessere Versicherungen bei entsprechender Leistungsfähigkeit

-> Beratung ist wichtig!

Berufswechsel / Selbständigkeit / Auszeit

- Vorsicht bei der Verwendung des PK-Vermögens
- Bei Berufsverband prüfen, ob Anschlusslösung möglich ist
- Konditionen prüfen (sowohl für Risiko der Invalidität als auch für Altersvorsorge)

**-> umfassende Beratung notwendig
(Gründung GmbH oder AG)**

Wissen ist Macht / Beratung ist wichtig

- Rentenvorausberechnung der AHV
 - > Prüfung IK Auszüge auf Vollständigkeit der Meldungen der Arbeitgebenden
 - > was passiert bei Scheidung (hypothetische Fragen können gestellt werden)
- Was steht auf meinem PK-Ausweis
 - > versicherter Lohn
 - > Koordinationsabzug
 - > Verzinsung
 - > Freiwillige Einzahlungsmöglichkeiten
- Pensionierung mit 64/65 -> Vorbezug oder länger arbeiten

Und dann noch dies...

- Risikoversicherungen (Todesfall, Invalidität):
 - Lebensversicherung bei Selbständigerwerbenden oder Eigenheim
 - Lebenspartner/Lebenspartnerin melden bei der Pensionskasse
- Sozialversicherung und Migration -> Koordination schwierig, Beratung wichtig
- Kinderrente: was nie thematisiert wird: was kostet uns der zweite Frühling des Mannes? -> Kinderrenten bis 25 Jahre des Kindes in Ausbildung
- Splitting nach Scheidung verlangen, auch Erziehungsgutschriften regeln (Scheidungsurteil) -> nicht bis zur Pensionierung warten

Fazit am Schluss

Ruth Bader Ginsburg:

Women will only have true equality when men share with them the responsibility of bringing up the next generation.

Frauen werden echte Gleichberechtigung erreicht haben, wenn Männer die Verantwortung für die Erziehung der nächsten Generation mit ihnen teilen.

Das gilt auch für die Altersvorsorge; erst wenn die Berechnung der Altersvorsorge die Betreuungszeiten/Teilzeiten von Eltern berücksichtigt und der Gender Pay Gap sich auflöst, werden wir das Problem der meist weiblichen Altersarmut lösen.